



gemeinsam mit Freude lehren und lernen
respektvoll & konsequent erziehen
kompetent & ermutigend zum Lernerfolg führen

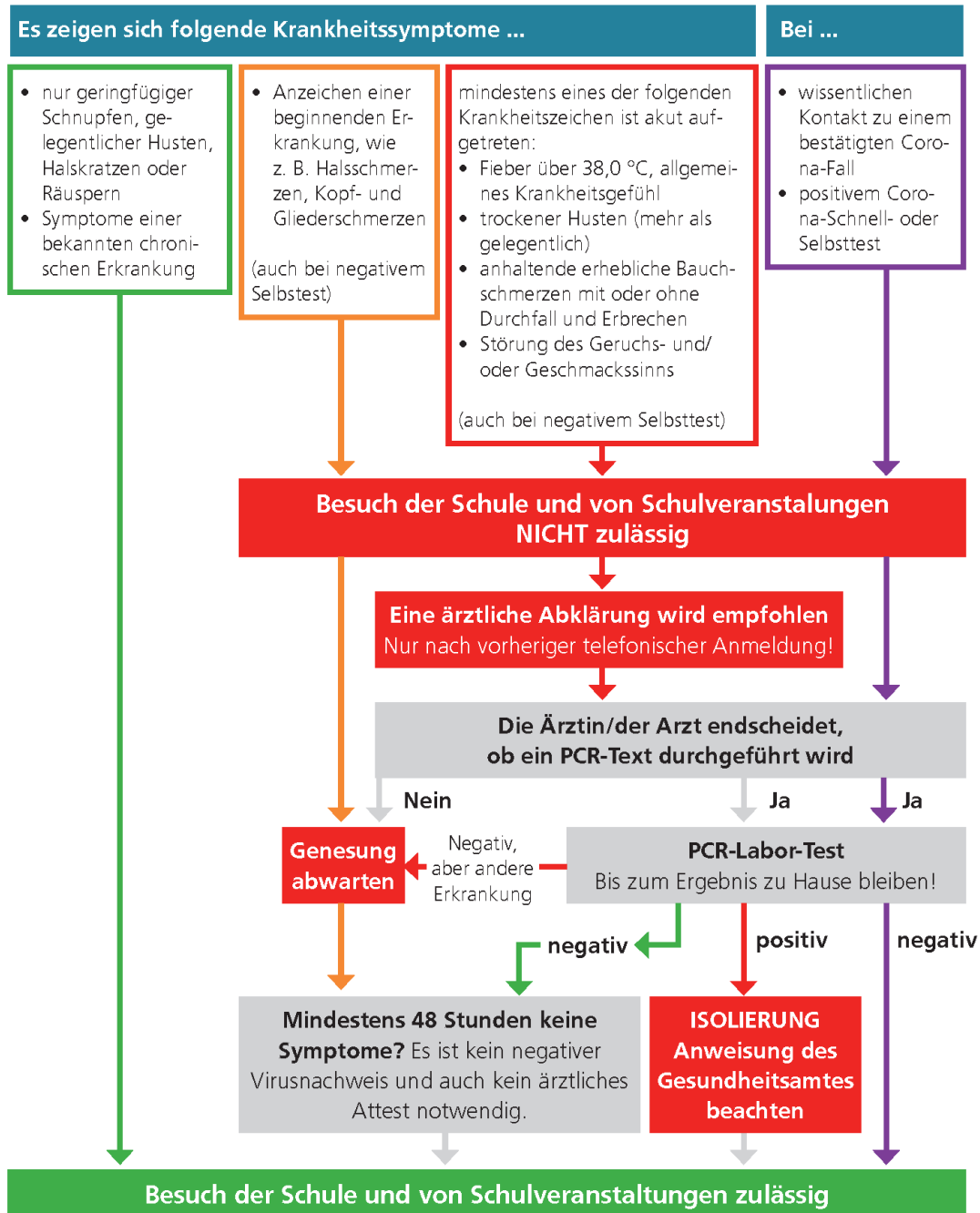
Hygieneplan GS Groß-Buchholzer Kirchweg
gültig ab 25.08.2021

Szenario A – Eingeschränkter Regelbetrieb

1. Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen

- Soweit in diesem RHP bestimmte Vorgaben in Abhängigkeit von der Warnstufe 1 bestehen, ist die Allgemeinverfügung des Landkreises maßgeblich.
- Die Maßnahmen der Warnstufe 1 sind auch bei den Warnstufen 2 und 3 anzuwenden.
- Vorgaben zur Unterrichtsorganisation und zur Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der jeweiligen gültigen Fassung zu entnehmen.
- Die Schulleitung informiert die Schulgemeinschaft, wenn eine Warnstufe aktuell anzuwenden ist.

2. Schulbesuch bei Erkrankungen





gemeinsam mit Freude lehren und lernen
respektvoll & konsequent erziehen
kompetent & ermutigend zum Lernerfolg führen

- **In folgenden Fällen darf die Schule nicht betreten werden: Personen, die SARS-Co-2 positiv getestet wurden und Personen, die engen Kontakt zu einem bestätigten Covid-19 Fall hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen und wenn bei Einreise aus einem Risikogebiet nach Deutschland eine Pflicht zur häuslichen Quarantäne besteht.**

3. Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule

- Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen in der Schulzeit wird die betreffende Person direkt nach Hause geschickt oder, wenn die Person abgeholt werden muss, in einem separaten Raum isoliert. Dies gilt auch für Kinder oder Personen aus demselben Haushalt. Die Betroffenen sollten ihre Mund-Nasen-Bedeckung während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen. Die Erziehungsberechtigten müssen auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung durch einen PCR-Labor-Test hingewiesen werden.

4. Zutrittsbeschränkungen/Testungen

- Allen Personen ist während des Schulbetriebes der Zutritt zum Gelände von Schulen untersagt, wenn sie nicht durch eine ärztliche Bescheinigung oder durch einen Test auf das Coronavirus mit negativem Ergebnis nachweisen können, dass keine Infektion vorliegt bzw. sie geimpft oder genesen sind.
- Schülerinnen, Schüler, Lehrkräfte und an der Schule tätigen Mitarbeitenden müssen sich dreimal pro Woche testen. Das gilt nicht für vollständig geimpfte und genesene Personen.
- Ausgenommen sind Personen in Notfalleinsätzen der Polizei, der Feuerwehr, eines Rettungsdienstes und der technischen Notdienste.
- Die Kontaktdaten müssen dokumentiert werden.
- **Eine Begleitung von Schülerinnen und Schüler, z. B. durch Eltern, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt und auf notwendige Ausnahmen zu beschränken.**
- Erforderliche Informationen z. B. über die schulischen Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers sind mit den Erziehungsberechtigten telefonisch oder unter Nutzung von elektronischer Kommunikation zu erörtern.
- Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, ist während des Schulbetriebs möglichst zu beschränken und soll nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern erfolgen (z. B. Elternabende, Schuleingangsuntersuchungen, Fortbildungen).



gemeinsam mit Freude lehren und lernen
respektvoll & konsequent erziehen
kompetent & ermutigend zum Lernerfolg führen

5. Information und Unterweisung zu Infektionsschutzmaßnahmen

- Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal und andere Mitwirkende, die Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte zu unterrichten.
- Im Primarbereich müssen die Schülerinnen und Schüler auf die Gefährdung durch Schals, Halstücher oder Bänder bei der Nutzung von Spielgeräten hingewiesen werden.
- Der Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckung und das Einhalten von Hygiene- und Abstandsregeln sind altersangemessen zu thematisieren und einzuüben.

6. Persönliche Hygiene

- **Abstandsgebot:** außerhalb der Kohorten ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- **Maskenpflicht:** gilt für alle Personen im gesamten Bereich des Schulgeländes und Schulgebäudes. Nur im Klassenraum, beim Essen am Platz im Klassenraum oder in der Mensa dürfen die Masken abgenommen werden.
- **Händewaschen:** mit Seife für 30 Sekunden, z. B. nach Husten oder Niesen, nach dem Betreten des Schulgebäudes, vor dem Essen, nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes, nach dem Toilettengang, vor und nach dem Schulsport.
- **Kontakte** sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, keine unmittelbaren körperlichen Kontakte, keine Umarmungen, kein Händeschütteln, keine Ghetto-Faust.
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge oder Taschentuch.
- **Nicht in das Gesicht fassen!**
- **Persönliche Gegenstände nicht ausleihen!**

7. Mund-Nasen-Bedeckung

- Es ist im Schulgebäude während des Unterrichts und außerhalb des Unterrichts grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Grundschul Kinder können eine textilähnliche Maske tragen.
- Davon abgewichen kann nur, wenn ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung, vorliegt, die dies glaubhaft macht.
- In den Pausen besteht keine Maskenpflicht.
- Maskenpausen sind vorgesehen.

8. Gemeinsam genutzte Gegenstände

- Von Schülerinnen und Schülern erstellte Arbeits- oder Unterrichtsmaterialien können grundsätzlich auch haptisch entgegengenommen werden.
- Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte dürfen nicht geteilt werden.
- Die Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Gegenständen, die intensiv mit den Händen oder dem Gesicht berührt werden, sollte möglichst vermieden werden.



gemeinsam mit Freude lehren und lernen
respektvoll & konsequent erziehen
kompetent & ermutigend zum Lernerfolg führen

9. Abstandsgebot

- Das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern wird zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben.
- Zu Personen der anderen festgelegten Kohorten ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.
- Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Lehrkräften, päd. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Beschäftigten der Schule, Erziehungsberechtigten und Besuchern!

10. Dokumentation und Nachverfolgung

- Dokumentation der Zusammensetzung der Kohorten.
- Dokumentation der Abweichungen vom Kohorten-Prinzip, z. B. bei Ganztagsangeboten.
- Regelmäßiges Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassenbüchern.
- Die Sitzordnung der Schülerinnen und Schüler ist für jede Klasse zu dokumentieren und bei Änderungen anzupassen.
- Dokumentation der Anwesenheit des regelmäßig in der Schule eingesetzten Personals.
- Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen (z. B. Handwerkerinnen und Handwerker, Fachleiterinnen und Fachleiter, Erziehungsberechtigte, Kooperationspartner) mit Namen, Telefonnummer, Zeitpunkt des Betretens/Verlassens.
- Diese Dokumentation wird 3 Wochen aufbewahrt.

11. Unterrichtsorganisation, Kohorten-Prinzip, Aufhebung des Abstands

- Lehrkräfte sowie päd. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter agieren grundsätzlich kohortenübergreifend. Dieser Personenkreis ist angehalten, das Abstandsgebot untereinander und zu ihren Schülerinnen und Schülern einzuhalten.

12. Lüftung

- Es ist auf eine intensive Lüftung zu achten. Es ist das „20-5-20 Prinzip“ zu befolgen (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten lüften, 20 Minuten Unterricht). Die Lüftung hat als eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster zu erfolgen (in Abhängigkeit von der Außentemperatur über 3 bis 10 Minuten).
- Während des Lüftens kann grundsätzlich Unterricht stattfinden.
- Vor Beginn des Unterrichts ist der Raum zu durchlüften.
- Zwischen den Unterrichtsstunden und in den Pausen ist ebenfalls zu lüften.
- Andauernde Zugluft ist zu vermeiden.

13. Flure und Pausen

- Auch außerhalb der Unterrichtsräume und in den Pausen muss gewährleistet werden, dass Personen aus unterschiedlichen Kohorten Abstände zueinander einhalten können.
- Pro Trakt bzw. Bunker ist ein Jahrgang untergebracht.



gemeinsam mit Freude lehren und lernen
respektvoll & konsequent erziehen
kompetent & ermutigend zum Lernerfolg führen

GRUNDSCHULE

Groß-Buchholzer Kirchweg

- Der Schulhof ist in Abschnitte unterteilt.
- Pro Pause sind 4 Kohorten auf dem Schulhof. Zwei Kohorten teilen sich einen Abschnitt auf dem Hof (Jahrgang 1 + 2 und Jahrgang 3 + 4).
- Klare Kennzeichnung der Laufwege.
- Bodenmarkierung in Wartebereichen (vor dem Sekretariat).
- Gebot des Rechtsverkehrs in Fluren und Gängen.
- Pausen sollen vorrangig außerhalb des Schulgebäudes erfolgen.

14. Pausenbrot

- Persönliche Hygiene beachten.
- Kein Herumreichen von Brotdosen.
- Kein Austausch oder Probieren von Speisen, Trinkflaschen und Lebensmitteln untereinander.
- Der Verzehr von Speisen Im Klassenverband ist zulässig (Geburtstag, Schulobst).

15. Ganztagsbetrieb

- Angebote der Ganztagschule finden in festgelegten Gruppen statt, die aus mehreren Lerngruppen bestehen können und in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert sind (Kohorte).

16. Hygiene in den Toilettenräumen und bei Handwaschplätzen

- In allen Bereichen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden.
- Am Eingang der WC-Anlage wird darauf hingewiesen, wie viele Personen sich in diesem Bereich aufhalten dürfen (im Hauptgebäude je 2 Kinder, im Bunker je 1 Kind).
- Die Aufsichten achten verstärkt darauf, dass die Schülerinnen und Schüler die Verhaltens- und Hygieneregeln in den WC-Anlagen einhalten und sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in diesem Bereich aufhalten.

17. Schulsport

Abstand und Kontaktlosigkeit

Unterhalb Warnstufe 1 gelten folgende Regelungen:

Es gilt die allgemeine Abstandsregel. Sportunterricht findet im Klassenverband und außerunterrichtlicher Schulsport innerhalb der festgelegten Kohorten statt.

Warnstufe 1 – abweichend sind folgende Regelungen ab Warnstufe 1 zu beachten:

Es gilt die allgemeine Abstandsregel. Sportunterricht findet im Klassenverband und außerunterrichtlicher Schulsport innerhalb der festgelegten Kohorten statt.

Der Schulsport erfolgt kontaktlos. Ein Sport gilt dann als kontaktlos, wenn zu keinem Zeitpunkt der sportlichen Betätigung ein körperlicher Kontakt zu anderen Sporttreibenden erfolgt. Übungen zu zweit dürfen nur ohne gegenseitige Berührungen erfolgen. Direkte



gemeinsam mit Freude lehren und lernen
respektvoll & konsequent erziehen
kompetent & ermutigend zum Lernerfolg führen

körperliche Hilfestellungen dürfen nur mit Mund-Nasen-Bedeckung gegeben werden.

Lüftungsmaßnahmen

Unterhalb Warnstufe 1 gelten folgende Regelungen:

Schulsport sollte unter Beachtung der Witterungsbedingungen bevorzugt im Freien durchgeführt werden, da so das Infektionsrisiko durch den permanenten Luftaustausch reduziert wird.

In Umkleidekabinen und Duschräumen ist durch regelmäßiges und intensives Lüften ein kontinuierlicher Luftaustausch zu gewährleisten.

In Sporthallen sind die Vorgaben zur Lüftung anzuwenden, d.h. „20 – 5 – 20 – Prinzip“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten Lüften, 20 Minuten Unterricht). Hierfür sollten möglichst alle Fenster und Türen (ggf. Notausgänge) geöffnet werden.

Warnstufe 1 – abweichend sind folgende Regelungen ab Warnstufe 1 zu beachten:

In Räumen mit geringem Raumvolumen (Deckenhöhe) sollen hochintensive Ausdauerbelastungen vermieden werden (z.B. Zirkeltraining).

Haartrockner

Warnstufe 1 – abweichend sind folgende Regelungen ab Warnstufe 1 zu beachten:

Die Nutzung von Haartrocknern ist zur Vermeidung von Luftverwirbelungen nicht zulässig. Abweichend ist beim Schulschwimmen in einer Schwimmstätte außerhalb des Schulgeländes für die Nutzung von Haartrocknern die jeweilige Regelung des Trägers der Schwimmstätte maßgeblich. Wenn aufgrund der Regelung des Trägers der Schwimmstätte die Nutzung von Haartrocknern nicht möglich ist, können sich minderjährige Schülerinnen und Schüler über ihre Erziehungsberechtigten befreien lassen. Die Aufsicht der befreiten Schülerinnen und Schüler ist zu gewährleisten.

Sportliche Betätigungen wie Ringen, Judo, Gruppentanz mit Kontakt, Partner- und Gruppenakrobatik und Rettungsschwimmübungen bleiben weiterhin untersagt. Schwimmen ist nach den Maßgaben der Niedersächsischen Corona-Verordnung zulässig.

Die Tabelle 17.8.1 des Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule ist ab der Warnstufe 1 zu beachten!

18. Singen im Unterricht

Warnstufe 1 – abweichend sind folgende Regelungen ab Warnstufe 1 zu beachten:

- Singen im Unterricht und im Chor sowie Sprechübungen sind nur unter freiem Himmel unter Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern zulässig.
In Räumlichkeiten dürfen diese Aktivitäten aufgrund des erhöhten Übertragungsrisikos durch vermehrte Tröpfchenfreisetzung und Aerosolbildung grundsätzlich nicht stattfinden.



gemeinsam mit Freude lehren und lernen
respektvoll & konsequent erziehen
kompetent & ermutigend zum Lernerfolg führen

Davon abweichend gilt:

Gemeinsames Singen in einer Lerngruppe

Unterhalb Warnstufe 1 gelten folgende Regelungen:

Gemeinsames Singen in einer Lerngruppe kann unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen in Unterrichtsräumen erfolgen:

Es soll ein möglichst großer Unterrichtsraum genutzt werden.

Der Raum ist vor dem Singen sowie nach 20 Minuten Singen gut zu lüften. Im Übrigen sind die Lüftungsvorgaben einzuhalten.

Zwischen allen Personen wird ein Abstand von **min. 2** Metern eingehalten.

Die Sängerinnen und Sänger stellen sich versetzt auf und singen alle in dieselbe Richtung.

19. Konferenzen und Versammlungen

- Besprechungen und Konferenzen der schulischen Gremien sind zulässig, sollen jedoch auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dies gilt auch für Elternsprechtage etc.
- Der Mindestabstand muss eingehalten werden.

20. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe

An erster Stelle steht immer die Sicherheit der Ersthelfenden. Wenn möglich, sollte der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen gewahrt werden. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für die Ersthelfenden und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine Mund-Nasen- Bedeckung getragen werden. Wenn direkter körperlicher Kontakt möglich ist, sollen Ersthelfende schon vorsorglich Einmalhandschuhe tragen.

Die Atemkontrolle sollte in größerem Abstand erfolgen. Ersthelfende sollten sich dem Gesicht des Betroffenen nicht so weit nähern, dass Atemgeräusche sicher wahrgenommen werden können. Nach Überstrecken des Kopfes durch Anheben des Kinns sollte stattdessen auf die Brustkorbbewegungen geachtet werden.

Im Rahmen der Wiederbelebnungsmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen unter Beachtung des Eigenschutzes insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten.

Bei Kindern, die wiederbelebt werden müssen, spielt die Atemspende eine besondere Rolle. Daher ist die Atemspende beim Kind, besonders zu Beginn der Wiederbelebung, wichtiger als beim Erwachsenen. Der Ersthelfende muss in der Pandemiezeit für sich selbst abwägen, ob er bei Kindern die Atemspende leistet. Falls eine Beatmungsmaske mit Ventil unmittelbar zur Verfügung steht, sollte diese verwendet werden.

Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollen die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Hierfür ist Händedesinfektionsmittel, möglichst beim Erste-Hilfe-Material, zur Verwendung durch Ersthelfende bereitzuhalten.

Mehrfach nutzbare Hilfsmittel (z. B. Kühlkissen) sind vor der erneuten Verwendung hygienisch aufzubereiten.



gemeinsam mit Freude lehren und lernen
respektvoll & konsequent erziehen
kompetent & ermutigend zum Lernerfolg führen

21. Evakuierungsübungen und Brandschutz

- Es sind keine gemeinsamen Übungen mit Räumung des Gebäudes durchzuführen.
- Die Evakuierung soll im Rahmen der Unterweisung mit jeder Klasse separat geübt werden.
- Als Ersatz für die Evakuierungsübung ist eine Probealarmierung durchzuführen, ohne dass die Räumung des Gebäudes erfolgt.

22. Schutz von Personen, die besonderen gesundheitlichen Risiken unterliegen

- Dazu ist der Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Schule in der Fassung „Version 7.0“ zu beachten bzw. die jeweils aktuelle Rundverfügung der RLSB.

23. Meldepflicht

- **Das Auftreten einer Infektion mit dem COVID-19-Virus ist der Schulleitung mitzuteilen!**
- Ein begründeter Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen ist dem Gesundheitsamt zu melden.
- Der Verdacht ist begründet bei Personen mit jeglichen mit COVID-19 vereinbaren Symptomen UND Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19, d.h. Aufenthalt am selben Ort.
- Einen meldepflichtigen Verdacht begründet auch ein positiver Schnelltest (Antigentest).

N. Dreyer
25.08.2021